

Normgeber: Bundesministerium des Innern
Aktenzeichen: D 3 - 221 470/35
Erlassdatum: 05.01.2010
Fassung vom: 05.01.2010
Gültig ab: 05.01.2010
Quelle:



Normen: § 20 EZuIV, § 3 EzuIV
Fundstellen: GMBI 2010, 83

Erschwerniszulagen nach §§ 3 ff. und § 20 Erschwerniszulagenverordnung

hier: Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Wechselschichtzulage bei Teilzeitbeschäftigung

Rundschreiben des BMI vom 05. Januar 2010

Az: D 3 - 221 470/35

- Betreff:
1. Rundschreiben vom
 - 9. Juni 1992 (Az.: D II 4 - M 221 140/25, GMBI 1992, S. 499)
 - 7. Januar 1998 (Az.: D II 3 - M 221 140/25, GMBI 1998, S. 158)
 - 28. Oktober 1998 (Az.: D II 3 - 221 470/35, GMBI 1998, S. 873)
 2. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. März 2009 - 2 C 12/08

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 26. März 2009 (2 C 12/08) entschieden, dass die Wechselschichtzulage nach § 20 Abs. 1 Erschwerniszulagenverordnung (EZuIV) bei Teilzeitbeschäfti-

gung einer Kürzung nach § 6 Abs. 1 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) unterliegt und damit insoweit die Rechtsauffassung der Bundesregierung bestätigt.

Das Gericht hat zugleich festgestellt, dass es gemeinschaftsrechtlich geboten ist, das zeitliche Mindestanfordernis für die Gewährung der Wechselschichtzulage (40 Stunden Nachtschicht in fünf Wochen) bei Teilzeitbeschäftigten proportional zu ihrem Beschäftigungsumfang zu reduzieren. Soweit § 20 Abs. 1 EZuV eine höhere Stundenzahl festsetzt, ist die Vorschrift wegen des Anwendungsvorrangs des Gemeinschaftsrechts in diesem Umfang unanwendbar.

Es ist beabsichtigt, die Erschwerniszulagenverordnung entsprechend zu ändern.

Im Vorgriff auf diese Änderung ist ab sofort für die Berechnung der Wechselschichtzulage im Sinne des § 20 Abs. 1 EZuV bei Teilzeitbediensteten eine proportional zum Arbeitsumfang reduzierte zeitliche Mindestanforderung zugrunde zu legen. In gleicher Weise ist bei der Schichtzulage nach § 20 Abs. 2 EZuV sowie beim Dienst zu ungünstigen Zeiten nach § 3 EZuV zu verfahren.

Für zurückliegende Zeiten sind die vorgenannten Zulagen auf Grundlage eines an die Dienststelle zu richtenden formlosen Antrags innerhalb der Verjährungsfristen zu gewähren. In Fällen, in denen bis zum 31. März 2010 ein Antrag für zurückliegende Zeiträume gestellt wird, ist auf die Geltendmachung der Einrede der Verjährung für 2006 zu verzichten.

Etwasigen Widersprüchen ist entsprechend diesen Vorgaben abzuwehren.

Im Auftrag

Christians